

## **Hinweise zur Einrichtung einer Beistandschaft**

### **Zur Klarstellung einer Beistandschaft gemäß §§ 1712 -1717 BGB**

Wer als sorgeberechtigter Elternteil das Kind in Obhut hat, hat die Möglichkeit, beim Jugendamt seines Wohnsitzes eine Beistandschaft zu beantragen.

### **Wirkungskreis der Beistandschaft**

Das Jugendamt ist Beistand des Kindes und nicht des antragstellenden Elternteils. Der Beistand hat den Wirkungskreis (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und/oder Feststellung der Vaterschaft) zum Wohle des Kindes zu bearbeiten und die Interessen des Kindes zu vertreten, dessen Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen.

Das Jugendamt nimmt in seiner Eigenschaft als Beistand einen familienrechtlichen Sonderstatus ein. Die Person, auf welche der Aufgabenbereich im Jugendamt übertragen wurde, nimmt die Stellung eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes ein.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge jedoch nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außerhalb und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der sorgeberechtigte Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt.

Ausnahme: Zur Verhinderung widersprüchlicher Aussagen hat ein vom Beistand geführte Rechtsstreit dessen den Vorrang (§ 53a ZPO).

Dennoch sind Beistand und antragstellender Elternteil gleichberechtigte Partner zum Wohle des Kindes. Bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten ist der Beistand vom Antragsteller nicht weisungsabhängig. Rechtsverbindliche Erklärungen im Außenverhältnis bedürfen nicht der Einwilligung und Zustimmung des antragstellenden Elternteils, jedoch sollen im Vorfeld grundlegenden Tendenzen und Verfahrensstrategien abgesprochen werden.

Sind Sie mit der Arbeit des Beistands nicht einverstanden, so ist es jederzeit möglich, die Beistandschaft durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt Bad Kissingen zu beenden (§ 1715 BGB)

### **Ich weise darauf hin, dass**

- ich die Beistandschaft durch eine schriftliche Erklärung ohne Angaben von Gründen jederzeit aufheben lassen kann.
- die Tätigkeit des Jugendamtes im Bereich der Beistandschaft kostenfrei ist, aber alle anfallenden Gerichts- und Vollstreckungskosten von mir zu tragen sind.
- der Beistand unabhängig von mir gesetzlicher Vertreter des Kindes ist und ich ihm gegenüber nicht weisungsbefugt bin.
- die/der Unterhaltspflichtige im Rahmen der Beistandschaft regelmäßig überprüft wird, ggf. auch mit dem Ergebnis, dass sich der Unterhalt minimiert. Diese Überprüfung kann auch eine Minderung des Unterhalts nach sich ziehen, sodass eine Herabsetzung vorgenommen wird.
- sofern mein Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres weiterhin die Schule besucht, eine Bescheinigung darüber vorgelegt werden muss, bzw. bei einer Ausbildung eine Kopie des Arbeitsvertrages und der Ausbildungsvergütungsbescheinigung übersandt werden muss.
- sofern für die Höhe des zu bemessenden Unterhaltes wesentliche Änderungen eintreten, eine entsprechende Mitteilung erfolgen muss.
- sofern mein Kind nicht mehr im Elternhaus wohnt, eine entsprechende Mitteilung erfolgen muss.
- sofern mein Kind eigenes Einkommen hat (z. B. durch Ausbildung, Ferienjob, Nebenjob etc.), dies ebenfalls mitgeteilt werden muss.
- sofern der Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird (bei Direktzahlung), eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Beistand erfolgen muss.
- sofern hinsichtlich des anderen Elternteils wesentliche Änderungen bekannt werden oder Änderungen von persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers erfolgen, dies ebenfalls umgehend mitgeteilt wird.
- Änderungen des Sorgerechts umgehend mitgeteilt werden.

Eine anwaltliche Vertretung zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines Kindes ist neben einer Beistandschaft nicht möglich. Bitte besprechen Sie diesen Wunsch zuvor mit dem zuständigen Beistand.

Ich bestätige, dass ich keinen Anwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragt habe und dass ich, solange die Beistandschaft besteht, auch keine anwaltliche Vertretung in Anspruch nehmen werde.